

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Alle Aufträge werden nur auf der Grundlage der VOB und der nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Dies gilt auch, wenn der Besteller in seinen Einkaufsbedingungen gegenteiliges vorschreibt. Durch Auftragserteilung erkennt der Besteller unsere Bedingungen ausdrücklich an.

§ 2 Angebote

Unser erstes Angebot ist freibleibend und wird, wenn nicht anders vereinbart, kostenlos abgegeben. Weitere Angebote, Kostenvoranschläge und Entwurfsarbeiten, die aufgrund von Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Bestellers gefertigt werden, sind verbindlich und nur dann unentgeltlich, wenn der Vertrag wirksam zustande kommt und bleibt. Kommt der Vertrag nicht zustande, so sind mindestens 20 % der Auftragssumme vom Besteller als Entschädigung an uns zu zahlen.

§ 3 Abschluss

Sämtliche Vereinbarungen, insbesondere auch die mit unseren Verkäufern, haben nur Gültigkeit, wenn sie auf dem Auftragschreiben vermerkt sind. Mündliche Zusicherungen unserer Mitarbeiter werden nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

Eine Annahmeerklärung ist nicht erforderlich. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftrag durch einfachen Brief in angemessener Frist zu bestätigen. Diese Auftragsbestätigung gilt beim Besteller spätestens 3 Tage nach Absendung als eingegangen; wir sind nicht verpflichtet, den Zugang zu beweisen.

Im Falle der Kündigung seitens des Auftraggebers kann der Auftragnehmer 40 % des vereinbarten Preises ohne Nachweis als Entschädigung fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens gegen Nachweis ist zulässig.

§ 4 Preise

Alle Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer. Wenn nach Auftragserteilung die Herstellungs-, Material-, Transportkosten, öffentliche Abgaben oder die Löhne steigen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzuheben, auch soweit ein Festpreis vereinbart worden ist.

§ 5 Liefertermine

Wir sind bemüht, Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten. Die vereinbarten Lieferfristen sind nur als annähernd zu betrachten, sie beginnen eine Woche nach Auftragserteilung, frühestens jedoch ab Klarstellung aller Einzelheiten des Vertrages. Höhere Gewalt und Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzug oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Kommen wir in Lieferverzug, so kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm per Einschreiben zu setzenden Nachfrist von mindestens zwei Monaten vom Vertrag zurücktreten, wenn wir bis dahin nicht geliefert haben.

§ 6 Bestellung auf Abruf

Ein Abrufauftrag ist ein rechtsgültiges Geschäft. In jedem Falle soll eine Lieferfrist vereinbart werden. Wenn der Abruf nicht innerhalb von 4 Monaten erfolgt, sind wir berechtigt, eine Abruffrist von einem Monat zu bestimmen. Ruft der Besteller innerhalb dieser Monatsfrist nicht ab, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und 40 % der Auftragssumme als entgangenen Gewinn und Schadenersatz ohne Nachweis zu fordern.

§ 7 Widerrufsrecht

1) Widerrufsbelehrung: Sofern der Besteller ein Verbraucher ist, hat er das Recht binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tage, an dem der Besteller oder benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen hat. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Besteller der Könneker GmbH & Co. KG (Industriestr. 32, 44894 Bochum, info@koenneker.com) mittels einer eindeutigen Erklärung, mit Brief, Telefax oder E-Mail, über den Entschluss informieren, den Vertrag zu widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

2) Folgen des Widerrufs: Wenn der Besteller diesen Vertrag widerruft, hat die Könneker GmbH & Co. KG ihm alle Zahlungen, die die Könneker GmbH & Co. KG erhalten hat, einschließlich der geringstmöglichen Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tage zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages bei der Könneker GmbH & Co. KG eingegangen ist. Die Rückzahlung erfolgt über dasselbe Zahlungsmittel, das für die ursprüngliche Zahlung vereinbart wurde, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Sollte der Besteller eine andere Zahlungsart bevorzugt, werden für die geänderte Zahlungsart Entgelte berechnet. Die Könneker GmbH & Co. KG kann die Rückzahlung verweigern, bis die Ware nachweislich zurückgeschickt wurde bzw. die Könneker GmbH & Co. KG die Ware erhalten hat, je nachdem welches früher eintritt. In jedem Fall ist die erhaltene Ware unverzüglich und in jedem Falle spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Widerruf erklärt wurde, an die Könneker GmbH & Co. KG zurückzusenden bzw. zu übergeben. Die Rücksendung hat ausschließlich an die Firmenanschrift zu erfolgen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ware vor Ablauf der Frist gesendet wurde. Der Besteller trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware. Der Besteller muss für einen etwaigen Wertverlust der übermittelten Ware aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen nach der Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaft und Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang zurückzuführen ist.

3) Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl der Eigenschaften durch den Besteller maßgeblich ist oder die Waren eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Bestellers zugeschnitten sind. Fenster, Türen, Haustüren, Rollläden, Innen- und Außenfensterbänke und Abdeckleisten, welche nach Bestellervorgaben in ausgewählter Anschlag- und Drehrichtung gefertigt und geliefert werden, sind entsprechende Waren, bei denen ein Widerrufsrecht ausgeschlossen ist.

4) Der Besteller hat Beschädigungen und Verunreinigungen der zurückzuschickenden Ware zu vermeiden. Die Ware ist, wenn möglich, in Originalverpackung mit sämtlichem Zubehör und allen Verpackungsbestandteilen an die Könneker GmbH & Co. KG zurückzusenden. Der Besteller hat eine schützende Umverpackung zu verwenden. Sofern die Originalverpackung nicht mehr vorliegt, ist eine geeignete Verpackung mit ausreichendem Schutz vor Transportschäden auszuwählen.

5) Die Ware darf nicht unfrei versendet werden. Die Rücksendung ist bei der Könneker GmbH & Co. KG anzukündigen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Verkaufte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist jedoch zur Weiterveräußerung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Hierbei entstehende Forderungen tritt er schon jetzt an den Verkäufer ab. Er verpflichtet sich auf Verlangen dessen, Namen und Anschrift mitzuteilen. Wir sind berechtigt, die gelieferten und eingebauten Waren wieder wegzunehmen und uns anzueignen, wenn der Auftraggeber ganz oder teilweise mit der Zahlung in Verzug kommt. Es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt als vereinbart.

Der Auftraggeber gestattet ihm hierzu Zutritt zu seinen Räumen. Ist die Wegnahme nur unter Beschädigung sonstiger Teile u. Ausstattungen des Gebäudes möglich, so entfällt insofern eine Pflicht des Auftragnehmers zur Instandsetzung. Die Kosten für die Wegnahme werden nach Aufwand berechnet.

§ 9 Beanstandungen und Mängelrügen

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Lieferung per Einschreiben mitzuteilen. Nach Ablauf von 7 Tagen muß die Mitteilung bei uns eingegangen sein. Andere Mängel sind unverzüglich nach der Feststellung per Einschreiben mitzuteilen.

§ 10 Mängelhaftung

Bei Sachmangel sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung, Gewährung eines Minderwertes oder Lieferung mangelfreier Teile und bei Unvollständigkeit zur Nachlieferung verpflichtet. Alle anderen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadenersatzansprüche und Anspruch auf Wandlung sind ausgeschlossen. Für Folgeschäden haften wir nicht. Werden von unseren Mitarbeitern bei der Vertragserfüllung Gegenstände des Bestellers beschädigt, so haften wir nur für grobe Fahrlässigkeit. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit wir gegen Schäden versichert sind, haften wir nur bis zu der Höhe, wie die Versicherungsgesellschaft Ersatz leistet. Soweit wir gegen Schäden nicht versichert sind, haften wir im Einzelfalle nur bis zur Höchstsumme von 250,- EURO. Für Schäden an Gegenständen, die einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, z. B. Glas, Fensterbänke, Fassadenverkleidung, Zimmereinrichtung, Fußböden, Tapeten usw. haften wir nicht. Es ist Aufgabe des Bestellers, diese Gegenstände vorher zu entfernen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Abdeckung zu schützen. Ist die nach unserer Wahl durchgeführte Nachbesserung endgültig fehlergeschlagen, so hat der Auftraggeber Anspruch auf eine angemessene Minderung des Preises.

Es entfällt jegliche Gewährleistungspflicht, wenn der gelieferte Gegenstand von fremder Hand oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren nach 4 Jahren von Beendigung der Montage ab gerechnet, für Elektroteile, Motoren und Schalter nach 2 Jahren. Mängel, die mit Baufeuchtigkeit in Zusammenhang stehen, haben wir nicht zu vertreten. Für Gegenstände die wir nicht selbst herstellen, haften wir nur im Rahmen, wie unser Vorlieferant uns gegenüber haftpflichtig ist.

§ 11 Mitwirkung des Bestellers

Es ist Aufgabe des Bestellers, die Baustelle so herzurichten, dass wir die Montage ordnungsgemäß vornehmen können. Es müssen gut begehbbare Standflächen und Transportwege für die Monteure vorhanden sein. Der Besteller muss dafür sorgen, dass unsere Monteure die erforderlichen elektrischen Geräte kostenlos an das Stromnetz anschließen können. Verzögert sich der Einbau, weil der Besteller die erforderlichen Vorarbeiten nicht getroffen hat, so treffen die Mehrkosten ihn. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Besteller den Einbau verweigert oder Monteure zur Nachprüfung von angeblichen Mängeln bestellt, ohne dass wir diese Mängel zu vertreten haben.

Stemmarbeiten werden stets gesondert berechnet und sind nie im vereinbarten Preis enthalten. Grundsätzlich müssen die bauseitigen Voraussetzungen für einen reibungslosen normalen Einbau gegeben sein.

§ 12 Abnahme

Der Besteller ist verpflichtet, am Tage der Montage schriftlich zu bestätigen, dass die Werkleistung ordnungsgemäß erbracht ist. Unterlässt der Besteller es, die Abnahme schriftlich zu bescheinigen, wenn unsere Monteure die Arbeit beendet haben und die Baustelle verlassen, so gilt die Abnahme als erteilt, wenn der Besteller nicht innerhalb von 5 Tagen unter Darlegung von Gründen die Abnahme durch Einschreibebrief verweigert. Dies gilt auch für Teillieferungen. Behördliche Abnahmen sind ohne Einfluss auf unsere Lieferbedingungen. Bei Abnahmeverzug geht mit der Fertigstellungsbescheinigung die Gefahr auf den Auftraggeber über, gern. § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB.

§ 13 Zahlungen

Die Zahlung ist spätestens mit der Abnahme fällig. Mit der Abnahme wird der Besteller in jedem Falle vorleistungspflichtig, auch wenn er die Einrede des nicht erfüllten Vertrages erhebt oder Mängelrüge erhebt. Verweigert er die Abnahme mit Recht, so ist er berechtigt, einen Teil der geschuldeten Leistung zurückzubehalten und zwar nur in dem Rahmen, wie Kosten für die Mängelbeseitigung erforderlich werden.

Wir können a-Conto-Zahlungen verlangen: 1/3 der Auftragssumme bei Auftragserteilung, 1/3 nach Bereitstellung, sobald wir die Bereitstellung angezeigt haben. Mit Beendigung der Montage wird der gesamte Restbetrag fällig. Zahlt der Besteller nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt, so ist die gesamte Werklohnforderung zu verzinsen. Werden Ratenzahlungen vereinbart, so wird der gesamte Betrag fällig, wenn der Besteller mit einer Rate länger als 10 Tage in Rückstand

kommt. Zahlungen sind stets an uns zu leisten. Unsere Monteure und Verkäufer sind zur Empfangnahme von Geld nicht berechtigt. Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an einen anderen abzutreten, mit der Wirkung, dass dieser voll an unsere Stelle tritt und wir aus dem Vertrag entlassen werden. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Von der Abnahme an sind bankübliche Zinsen zu zahlen.

§ 14 Versand und Verpackung

Falls eine Verpackung erforderlich ist, wird diese zum Selbstkostenpreis ohne Rücknahmeverpflichtung berechnet. Die Versandgefahr einschl. Entladen und Lagerung geht bei Verlassen des Werkes, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart, auf den Auftraggeber über.

§ 15 Abrechnung

Die übrigen Grundlagen von Abrechnung und Aufmaß sind laut VOB letzte Fassung ATV 18358 und DIN 18075 mit Ausnahme von B § 16 II.

Breitenberechnung: Strammes Anlegen - Breitenmaß.

Höhenberechnung: Unterkannte Öffnung bis einschließlich Welle.

Mindestmaßberechnung: 1,3 qm bei Rollläden, 1,5 qm bei Jalousien, 2 qm bei Rollläden, Roll- und Scherengitter.

§ 16 Konstruktion

Bei Glas gelten die Gütebestimmungen nach DIN 1249. Geringe Farbabweichungen an Materialien sind zu tolerieren. Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor.

Wir sind berechtigt, Konstruktionen mit Metallverstärkungen durchzuführen und zusätzlich zu berechnen, falls wir dieses aus statistischen Gründen für erforderlich halten.

Leistungen, die nicht zu Haupt- und Nebenleistungen im Sinne der ATV - 18358 gehören, wie Stemmarbeiten und Stellung von Gerüsten oder Abdichtungsarbeiten etc. müssen zusätzlich vergütet werden. Der Auftraggeber gibt schon hiermit die Zustimmung, dass wir Anschlussarbeiten an Bauteilen vornehmen können.

§ 17 Erfüllungsort und Zahlung

Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist der Hauptsitz des Auftragnehmers.

§ 18

Fenster- und Türelemente werden von uns nach der Waage eingesetzt und mit Halteblechen an der Mauerleibung verankert; damit ist das handwerkgerechte Einsetzen erfolgt. Es ist Aufgabe des Bestellers, die Haltebleche sofort einzuzementieren und die Sohlbank hochzumauern, damit auch die unteren Anker bauseitig vergossen werden. Bei nichtbefolgen lehnen wir jegliche Haftung ab.

§ 19

Soweit der Auftraggeber in vorstehenden Bedingungen zu pauschalierten Entschädigungsbeträgen verpflichtet wird (§ 2, § 3 und § 6) ist dem Auftraggeber gestattet, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer kein Schaden oder ein niedriger Schaden als Entschädigungspauschale entstanden ist.